

Gesamtpersonalrat

für das Personal an staatlichen Schulen

Hamburg, 27.02.2007

**An die
schulischen Personalräte
der allgemeinbildenden staatlichen Schulen in Hamburg
und an die Schulleitungen**

**Kritische Anmerkungen und Richtigstellungen des Gesamtpersonalrats zu dem
Schreiben der BBS vom 21.02.07**

“Schulische Personalräte“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Gesamtpersonalrat hat sich schon seit einiger Zeit vehement für ein aufklärendes Schreiben der Behördenleitung zu den Arbeitsbedingungen der schulischen Personalräte eingesetzt. Dieses Schreiben hat Sie jetzt in der letzten Woche erreicht. Es ist jedoch in vielen Punkten nicht korrekt, verwirrend und unvollständig. Dieses möchten wir hiermit richtig stellen.

1. Zu den Zeitkontingenten und Buchungsmodalitäten

Die Amtszeit der schulischen Personalräte begann bereits mit der konstituierenden Sitzung. Die Zuweisungen von 1,0 WAZ pro Personalratsmitglied an die Schulen erfolgten jedoch erst zum Schulhalbjahr ab 1.02.07. Der Zeitraum dazwischen müsste also aus dem allgemeinen Stundendeputat der Schulen ausgeglichen werden, d.h. dies ginge zu Lasten von KollegInnen und Schülern. Bei rund 1200 Mitgliedern in den Schulpersonalräten sind dies mehr als 4800 Stunden! Diese Stunden müssen den Schulen von der BBS nachträglich zugewiesen werden.

Insgesamt ist die Aussage in dem Behördenschreiben zur Arbeitszeit der Schulpersonalräte sehr verwirrend: „Die Entscheidung wie viele WAZ die einzelnen Schulpersonalräte für ihre Arbeit zugewiesen bekommen, obliegt nach PersVG den einzelnen Dienststellen, also den Schulleitungen.“

Fakt ist, dass den Schulen für jedes Personalratsmitglied 1,0 WAZ x 38 Schulwochen, also 38 Stunden im Jahr zur Verfügung gestellt wurden.

Diese 38 Std. sind keinesfalls als Pauschale zu betrachten, wie es die BBS gern haben möchte, mit der der gesamte Zeitaufwand für Personalratsarbeit beglichen ist, sondern diese 38 Std. können nur als Abschlag für personalrätliche Tätigkeiten gesehen werden.

Alles was an notwendiger personalrätlicher Tätigkeit darüber hinausgeht, von Ihnen beschlossen und dokumentiert ist, muss nach § 48 (2) HmbPersVG ausgeglichen werden, spätestens (!) im nächsten Schuljahr (vgl. LAZVo und Dienstvereinbarung Stundenkonten), d.h. die Schulpersonalräte müssen dies von ihren Schulleitungen

einfordern und diese müssten sich dafür einsetzen, dass in den Stundenzuweisungen für ihre Schule entsprechend nachgesteuert wird. Weitere Zuweisungen der Schulleitungen aus dem Funktionstopf, wie es in dem Behördenschreiben vorgeschlagen wird, halten wir für indiskutabel. Dies geht zu Lasten der KollegInnen, deren Aufgaben ständig wachsen und deren Funktionszeiten schon jetzt bei weitem nicht ausreichen. PR – Arbeit ist eine zusätzliche Arbeit, die in der Lehrer-Arbeitszeit-Verordnung (LAZVo) nicht vorgesehen ist.

2. Zu Ehrenamt und Dienstbefreiung der Personalratstätigkeit

Einleitend sei hier bemerkt, dass in dem Schreiben der BBS so getan wird, als würde aus dem HmbPersVG wortgenau zitiert. Es handelt sich aber um eine interpretierende Behördendarstellung, die mit gezielten Umdeutungen von Begriffen arbeitet.

„Der Personalrat nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wa(h)r“ – dies steht nirgendwo so im HmbPersVG und schon gar nicht im § 2 Absatz 1.

Stattdessen heißt es in § 48: „(1) Die Mitglieder des Personalrats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. (2) Die Mitglieder des Personalrats sind von der dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts zu befreien, soweit es nach Art und Umfang der Dienststelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist. (3) Werden Mitglieder des Personalrats durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, gilt die Mehrbeanspruchung als Leistung von Mehrarbeit oder Überstunden.“

Die BBS Darstellung ist hier bewusst irreführend.

Fakt ist, dass Personalratstätigkeit eine **unentgeltliche** Tätigkeit ist, die **in der Arbeitszeit** verrichtet wird und die daher als `ehrenamtlich` bezeichnet wird.

Personalratsarbeit ist keine Arbeit, die zusätzlich zur Arbeitszeit geleistet werden soll oder muss!

Weiter heißt es in dem Behördenschreiben: „Der Personalrat ... hat als Teil der Dienststelle zu der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben beizutragen.“ Auch dies steht nicht in dem zitierten § 2 Absatz 1 des HmbPersVG.

Dort heißt es stattdessen: „Die Personalvertretung und die Dienststelle arbeiten im Rahmen der Rechtsvorschriften vertrauensvoll ... und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.“

Aus dem bewusst falschen Zitat des § 2 des PersVG leitet die Behörde ab: „Die vordringlichste Aufgabe von Schulen ist die Erteilung von Unterricht und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichtsbetriebes. Dazu haben die Personalräte in der Weise beizutragen, dass personalrätliche Aufgaben prinzipiell außerhalb der Unterrichtszeiten stattfinden. ... und nur in dringenden Ausnahmefällen ... kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.“

Dazu ist anzumerken (vgl. § 48 (2) Dienstbefreiung): Was notwendig und dringlich ist, entscheidet der Personalrat per Beschluss und nicht die Dienststelle! Dazu kann es auch in dringenden, unumgänglichen Fällen notwendig sein, dies in der Unterrichtszeit zu tun. Dabei kann es sich auch um eine dringliche Mitbestimmungsvorlage (z.B. kurzfristige Aufstockung, Lehrauftrag) handeln.

Deshalb sollten die Schulpersonalräte ihre(n) Dienststellenleiter(in) auffordern, für die Personalratssitzungen freie Zeiten im Stundenplan zu organisieren.

3. Zur Ausstattung der schulischen Personalräte

Die BBS brüstet sich damit, bereits (!) im November letzten Jahres Anfragen wegen der Raumausstattung der Personalräte an die Schulen gerichtet zu haben.

Fakt ist, dass seit Anfang 2006 klar war, dass Schulen Dienststellen werden mit eigener Personalvertretung. Nach unserer Umfrage haben einige noch keinen Raum und viele noch kein ausreichendes Mobiliar.

Fakt ist auch, dass nahezu alle Personalräte keinen PC und Telefonanschluss haben, keinen Zugang zum Intranet und damit zu wichtigen Informationen und die Behörde auch keinerlei definitive Angaben machen kann, wann dies der Fall sein wird. Mit Dataport wird im Einzelnen noch verhandelt (!), so der Wortlaut des Behördenschreibens. Auch die Einrichtung eigener PR-Accounts als zwischenzeitlicher Notlösung auf den schulisch vorhandenen PC`s sollte auf Drängen des GPRs überprüft werden. Bis heute haben wir keine Rückmeldung erhalten!

4. Zu sonstiger Sachmittelausstattung/Fortbildung/Grundschulungen der Personalräte

In den zugewiesenen Mitteln (1000 -1700 Euro) für die Einrichtung der PR - Büros ist die Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht berücksichtigt worden. Dies haben wir moniert.

Prekärer noch ist die Zuweisung von Sachmitteln für die laufenden Kosten des Geschäftsbetriebes des Personalrats (Fortbildungen, Gesetzestexte, Fachzeitschriften, Bürobedarf ...). Hier sind lt. Behördenschreiben 277 Euro als Sockelbetrag bereit gestellt worden sowie ein ungenannter (!) Betrag pro Personalratsmitglied. Dem GPR gegenüber war von insgesamt 500 Euro die Rede. Eine 3-tägige Schulung für ein Personalratsmitglied kostet jedoch bereits ca. 300 Euro. Es heißt in dem Brief aber auch:

„Für diese Schulungen sind die Personalräte frei zu stellen,“ und
 „Die Personalräte können den Schulungsträger (GEW, Verdi, DBB, ZAF) frei wählen.“

Also bleibt festzuhalten: Die Kostenfrage darf bei den Schulungen keine Rolle spielen und die Mittel dafür müssen - wie von der BBS zugesagt - den Schulen zugewiesen werden.

Verschwiegen wird, dass die Behörde bis vor Kurzem überhaupt keine eigenen Schulungen angeboten hat und jetzt gerade mal 15 Schulungen bei ca.1200 zu schulenden Personalräten anbieten kann, davon einige nur 2-tägig!

Folgende Fragen lässt das Behördenschreiben offen bzw. bleiben ungeklärt:

- In welcher Form wird den Personalräten ihre Mehrarbeit vergolten, wenn die 38 Anrechnungsstunden nicht ausreichend sind?
- Erhalten die Schulen mehr Stundenzuweisungen im nächsten Schuljahr für darüber hinausgehende, nachgewiesene Personalratsarbeiten?
- Wie wird Personalratsarbeit in den unterrichtsfreien Zeiten gehandhabt?
- Wie wird durch einheitliche, klare Regelungen sicher gestellt, dass die Zustimmungsfiktion nicht greift bei der Zustellung der Vorlagen und in der unterrichtsfreien Zeit.
- Werden den Schulen die notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden für die Personalratsschulungen zugewiesen?
- Wie werden die Schulungen finanziert, da die zugewiesenen Sachmittel dafür nachweislich nicht reichen?
- Wie sollen Personalräte ohne Telefon, PC, Intranet oder zumindest eigenen Account in den nächsten Monaten ihre Arbeit verrichten? Wann steht die technische Ausstattung definitiv zur Verfügung?

Freundliche Grüße

Gesamtpersonalrat